

Nachrichten für Politische Bildung

[Februar 2024]

Politik in der Schule

Realbegegnungen, Lehrausgänge, Schüler/innenzeitungen

Was ist zu bedenken? Eine Übersicht.

Politische Bildung ist als Auftrag an die österreichische Schule gesetzlich festgeschrieben. Einblicke in die politische Praxis und Realbegegnungen sollen den Unterricht ergänzen und sind gewünscht:

„Eine besondere Rolle kommt bei der Umsetzung Politischer Bildung der Begegnung mit Personen und Institutionen des Politischen (Politik, Interessensvertretungen, NGOs, Bürgerinitiativen, Medien, etc.) zu. Die Einbeziehung externer Akteure/Akteurinnen bzw. Anbieterinnen und Anbieter Politischer Bildung hat einen wichtigen Mehrwert, da Schule kein abgeschlossener, sondern immer in ein konkretes gesellschaftliches Umfeld eingebetteter Bereich ist.“

Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzterlass 2015, [BMBWF-Rundschreiben Nr. 12/2015](#)

Der Austausch mit politischen Akteurinnen und Akteuren sowie die Auseinandersetzung mit politischer Werbung sind auf jeden Fall von Interesse, die Einhaltung von **Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot** muss dabei gegeben sein (siehe [Beutelsbacher Konsens](#)).

Mittnik, Philipp/Lauss, Georg/Schmid-Heher, Stefan (Hg.): [Was darf Politische Bildung? Eine Handreichung für LehrerInnen für den Unterricht in Politischer Bildung](#). Wien, 2018.

In Wahlkampfzeiten machen Lehrpersonen Jugendliche mit ihren demokratischen Rechten als Jungwählerinnen und Jungwähler vertraut und bearbeiten das Thema in verschiedensten Formaten – darunter fallen auch Begegnungen mit Politikern und

Politikerinnen.¹ Als Lehrplaninhalte der Politischen Bildung sind das Thema „Wählen“ und andere Formen der politischen Partizipation außerdem im regulären Unterricht vorgesehen.

Wahlen im Politische-Bildung-Unterricht: Informationen und Materialien
www.politik-lernen.at/wahlen

Politikerinnen und Politiker in Schulen

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die expressis verbis den Schulbesuch von politischen Akteurinnen und Akteuren untersagt, Lehrkräfte können sie in ihren Unterricht miteinbeziehen. Unzulässig ist jedoch parteipolitische Werbung durch diese Personen. Den schulrechtlichen Rahmen dafür geben § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes sowie das BMUKK-Rundschreiben Nr. 13/2008 „Unzulässigkeit von parteipolitischer Werbung an Schulen“.

„In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.“ (§ 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz)

Darüber hinaus ist jedem Besuch von Politikerinnen und Politikern ein schlüssiges **pädagogisches Konzept** unter Berücksichtigung des Grundsatzterlasses für das Unterrichtsprinzip Politische Bildung zugrunde zu legen; die Vor- und Nachbearbeitung aller Besuche muss durch ein didaktisches Konzept der Schule begleitet und belegt sein.

- Die Teilnahme von politischen Akteurinnen und Akteuren am Unterricht erfolgt immer gemeinsam mit der Lehrperson. Ziel ist eine **praxisbezogene, sachliche und objektive Information**. Dabei soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand pluralistisch über Politik bzw. Parteipolitik informiert, aber **keinesfalls Parteipolitik** in die Schule transportiert werden.

¹ Wiederholte parlamentarischen Anfragen (Nr. 258/J-NR/2018, Nr. 4014/J-BR/2022, Nr. 3539/J-NR/2019 und weitere) sind ein Spiegel unterschiedlicher Praxis solcher Realbegegnungen sowie deren Bewertung.

- Da von einer latenten Werbewirkung politischer Personen ausgegangen werden muss, hat die Schulleitung darauf zu achten, dass von der konkreten Person keinerlei Werbewirkung für eine politische Partei, parteipolitische Vereinnahmung oder politische Einseitigkeit ausgeht.
- Der Besuch muss im Vorfeld mit der Schulleitung geklärt werden bzw. kann auf Einladung durch die Schulleitung erfolgen.
- Die zuständige Bildungsdirektion ist über den Besuch zu informieren.
- Die Schulleitung muss die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler über den Besuch informieren.

Davon abweichende Bestimmungen betreffen folgende Veranstaltungen und Personen:

- Eine parteipolitische Veranstaltung, die **im Rahmen der außerschulischen Schulraumüberlassung** stattfindet, ist schulrechtlich zulässig.
- Für das Schulwesen zuständige **Bundesminister/innen** sind gemäß § 5 Abs. 5 BD-EG berechtigt, Schulbesuche unter anderem zur Feststellung der Qualität des Unterrichts ohne Zustimmung abzustatten.
- Für **Präsident/innen der Bildungsdirektion** ist ein Beiwohnen des Unterrichts bzw. ein Treffen mit Schüler/innen gem. §5 Abs. 5 BD-EG nur unter Beisein des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung oder einer Vertretung der Schulaufsicht gestattet.

Besondere Bestimmungen gelten in **Vorwahlzeiten**:

- Einzelauftritte von wahlwerbenden oder kandidierenden Personen, selbst im Rahmen der Politischen Bildung, sind in Vorwahlzeiten nicht durchzuführen.
- Podiumsdiskussionen oder in enger Zeitfolge stattfindende Einzelbesuche, zu denen allen politischen Parteien die Gelegenheit einer Vertretung gegeben wird, können unter Zugrundelegung eines didaktischen Konzepts vorgenommen werden.

Werbung in der Schule

Schulfremde Werbung

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Werbung in Schulen ist die Gewähr, dass durch die Werbung die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule im Sinne des SchOG nicht beeinträchtigt wird. Auch Schulbehörden können davon keinerlei Ausnahmen erwirken.

(Partei-)Politische Werbung

Aus der Sicht der Politischen Bildung ist es notwendig, sich auch mit (partei)politischer Werbung auseinanderzusetzen und anhand dieser Schülerinnen und Schülern jene politische Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenz zu vermitteln, die sie in die Lage versetzt, politische Werbung kritisch hinterfragen zu können (Absichten zu dekonstruieren, assoziative Zusammenhänge zu identifizieren usw.).

Eine parteipolitische Werbung selbst (Verteilen von Flyern oder Broschüren politischer Parteien, Geschenke mit Parteilogo, Autogrammkarten, Auflegen von Unterschriftenzetteln und Ähnliches) ist aber in jedem Fall unzulässig.

Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen

Lehrkräfte können Politikerinnen und Politiker im Rahmen von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen einbinden (etwa bei Besuchen im Parlament oder im Rathaus, durch die Befassung von Europagemeinderäten und -rätinnen).

Auch können sich Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Schulveranstaltung bzw. einer schulbezogenen Veranstaltung mit politischen Fragestellungen auseinandersetzen, wie das beispielsweise zuletzt immer wieder im Zusammenhang mit dem Klimawandel passierte und für den „Earth Strike“ am 27. September 2019 per Erlass des BMBWF-12.696/0005-II/4/2019 so begründet wurde:

„Vor dem Hintergrund von § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idgF, demzufolge es zur Aufgabe der österreichischen Schule zählt, die jungen Menschen zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft und Bürgerinnen und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich heranzubilden, befürwortet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Bearbeitung der Themen Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit und es besteht unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen kein Einwand gegen eine Teilnahme [...] im Rahmen einer Schulveranstaltung bzw. einer schulbezogenen Veranstaltung.“

Bei Begegnungen außerhalb der Schule gelten hinsichtlich Vor- und Nachbereitung, Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot usw. die gleichen rechtlichen und qualitativen Vorgaben wie bei Schulbesuchen [Art. 14 Abs. 5a B-VG, des § 2 Schulorganisationsgesetz, der §§ 13, 13a, 14, 17, 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz, Rundschreibens Nr. 13/2008 (Unzulässigkeit von parteipolitischer Werbung an Schulen) und Rundschreiben Nr. 12/2015 (Grundsatzterlass zur Politischen Bildung)].

Herausgabe von Schüler/innenzeitungen

Lehrkräfte sollten ihre Schülerinnen und Schüler z. B. im Gegenstand Geschichte und Politische Bildung zur Auseinandersetzung mit Meinungs- und Pressefreiheit und der Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Rechte in Form der Herausgabe einer Schüler/innenzeitung ermutigen. Den Rahmen dafür geben der Grundsatzterlass Medienbildung (Rundschreiben Nr. 8/2015), der zu einem kritischen Umgang mit Medien anregt und die aktive Mediengestaltung fördert, sowie das zugehörige Merkblatt:

Schüler/innenzeitungen ...

- dienen dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und allgemein-kulturellen Problemen.
- sind für eine effiziente Schüler/innenmitverwaltung im Sinne von § 58 SchUG (Interessenvertretung durch Mitwirkung und Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler sowie Mitgestaltung des Schullebens durch diese) unentbehrlich. Deshalb ist die Herausgabe von Schüler/innenzeitungen zu begrüßen und sollte unterstützt werden.
- können Werbeanzeigen aufnehmen, wenn Art und Inhalt der Inserate der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule nicht entgegenstehen.

Impressum – Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/1 – Bereich Politische Bildung (Autorin: Sigrid Steininger), Minoritenplatz 5, 1010 Wien, GZ BMBWF-33.466/0002-I/1/2019 [12. Februar 2024]

Archiv: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/prinz/politische_bildung/pb_nachrichten.html